

**WARNHINWEIS: DER ERWERB DIESER VERMÖGENSANLAGE IST MIT ERHEBLICHEN RISIKEN
VERBUNDEN UND KANN ZUM VOLLSTÄNDIGEN VERLUST DES EINGESETZTEN VERMÖGENS FÜHREN.**

Stand: 05.10.2017– Zahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage

1.1. Art

Unbesichertes partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

1.2. Bezeichnung

Schwarmfinanzierung für die Implandata Ophthalmic Products GmbH, Hannover auf www.medifundo.de.

2. Angaben zur Identität des Anbieters, des Emittenten einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und Angaben zur Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

2.1. Anbieter und Emittent

Anbieter und Darlehensnehmer/Emittent der Vermögensanlage ist die Implandata Ophthalmic Products GmbH, Kokenstraße 5, 30159 Hannover, www.implandata.com, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 205386.

Der Emittent ist in der Medizintechnik-Branche tätig. Unternehmensgegenstand des Emittenten ist die Entwicklung und der Vertrieb implantierbarer, biokompatibler Mikrosensoren zur telemetrischen Augeninnendruckmessung. Der Businessplan vom September 2017 (nachfolgend nur „Businessplan“ genannt) sieht im Wesentlichen vor, das CE zugelassene Produkt EYEMATE™ in den Markt einzuführen und das Produktportfolio weiterzuentwickeln. Potentielle Kunden sind alle Augenärzte und Einrichtungen, die Katarakt-Interventionen durchführen.

2.2. Internet-Dienstleistungsplattform

Medifundo GmbH & Co. KG, Behamstr. 17, 80687 München, www.medifundo.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 105322.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte

3.1. Anlagestrategie, Anlagepolitik

Anlagestrategie ist es, dass durch die Gewährung von partiarischen Darlehen der Emittent den Businessplan, der vollumfänglich auf der Seite www.medifundo.de/implandata einzusehen oder herunterzuladen ist, umsetzen kann. Hierdurch soll das Produkt EYEMATE™ in den Markt eingeführt, das Produktportfolio erweitert und damit eine Steigerung des Unternehmenswertes erreicht werden, von welcher die Anleger durch ihre Beteiligung am Unternehmenswert profitieren. **Anlagepolitik** ist es, gemäß Businessplan vorrangig den Vertrieb in Deutschland und Europa aufzubauen und das Produktportfolio auszubauen.

3.2. Anlageobjekte

Das vom Anleger ausgereichte Darlehen ist zweckgebunden und wird ausschließlich zur Umsetzung des Businessplans, hierbei vorrangig der Vermarktung des Produkts EYEMATE™ und der Zulassung weiterer Produkte, und zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. „Kosten und Provisionen“) verwendet (**Anlageobjekt**). Die Geschäftsführung des Emittenten muss stets auf geänderte Marktbedingungen reagieren, so dass eine Anpassung des Businessplans an die Umweltsituationen erforderlich sein kann. Dies kann auch zu einer veränderten Verwendung der Darlehensbeträge führen.

Die Umsetzung des Businessplans hat bereits begonnen. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Umsetzung des Businessplans aus, falls das Funding-Limit erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle, aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch vorhandene Eigenmittel und/ oder zusätzliche Eigen- bzw. Fremdmittel decken und die Schritte aus dem Businessplan durchführen.

Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Darlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach der Umsetzung des Businessplans als Einnahmen aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet.

4. Laufzeit, die Kündigungsfrist der Vermögensanlage und die Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

4.1. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit dem Vertragsabschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Investors) und endet am 30.09.2024 (Rückzahlungstag). Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Der Emittent kann das Darlehen kündigen, wenn er zukünftig eine Eigenkapitalerhöhung im Rahmen der Aufnahme neuer Gesellschafter durchführt oder ein Exit-Ereignis (z.B. Kapitalerhöhung, Anteilsverkauf, Vermögensverkauf) eintritt. Ihm steht darüber hinaus ab dem vierten Jahr der Laufzeit (einschließlich) ein ordentliches Kündigungsrecht („**ordentliches Kündigungsrecht**“) zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende ausgeübt werden kann und bei dessen Ausübung eine Bonuszinszahlung fällig wird. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Darlehens durch den Darlehensgeber ist nicht vorgesehen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

4.2. Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Die partiarischen Nachrangdarlehen gewähren unter anderem Zinskomponenten, die von der Höhe der virtuellen Beteiligungsquote abhängen. Die Höhe der individuellen virtuellen Beteiligungsquote des einzelnen Anlegers hängt zum einen vom Darlehensbetrag und zum anderen vom Gesamtbetrag aller durch die Schwarmfinanzierung eingeworbenen Investments ab. Sie beträgt pro EUR 100 Darlehensbetrag mindestens 0,00064103%; bei nicht vollständiger Ausschöpfung des Emissionsvolumens ergibt sich eine höhere Beteiligungsquote (bspw. ergibt sich beim Erreichen von 50% des Emissionsvolumens eine Quote von 0,00065359%). Die virtuelle Beteiligungsquote des Anlegers kann sich während der Laufzeit des Darlehens verringern, wenn der Emittent Kapitalerhöhungen oder Folge-Schwarmfinanzierungen durchführt.

Ab dem Einzahlungstag sind die **Zinszahlungen** des Darlehens hinsichtlich des jeweils ausstehenden Darlehensbetrags wie folgt zu berechnen: (i) Festzinssatz (1 % p.a.) endfällig zum Rückzahlungstag; (ii) variable/partiarische Zinskomponente (Gewinnbezugsanspruch

im Umfang der individuellen virtuellen Beteiligungsquote; jährlich fällig); (iii) Bonuszins bei Vertragsende und bei Exit (Beteiligung an Unternehmenswertsteigerung, d.h. virtuelle Erlösbeteiligung, in Höhe der monetären Wertsteigerung der individuellen virtuellen Beteiligung während der Laufzeit des Darlehens; diese berechnet sich als Produkt der virtuellen Beteiligungsquote multipliziert mit der Differenz aus dem im Rahmen des Exits vereinbarten Wertes und der Bewertung zum Zeitpunkt dieses Angebots; fällig bei Ereignis); (iv) Bonuszins bei vorzeitiger ordentlicher Kündigung durch den Emittenten (möglich ab dem vierten Jahr der Laufzeit; orientiert an Benchmark-Verzinsung während der bisherigen Laufzeit; fällig bei Kündigung).

Die **Rückzahlung** des Darlehens erfolgt endfällig am 30.09.2024. Für sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Darlehensvertrag wird ein sogenannter qualifizierter Rangrücktritt vereinbart. Demzufolge dürfen diese Ansprüche nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (insolvenzverhindernde Funktion). Die Darlehen werden außerdem in der Insolvenz und der Liquidation des Emittenten nur nachrangig nach allen anderen Fremdkapitalgebern bedient.

5. Risiken

Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Beteiligung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

5.1. Maximalrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. aus einer etwaigen Darlehensfinanzierung des Investments oder durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen, im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

5.2. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der mit dem Businessplan verfolgten Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist, und der Akzeptanz der Produkte beim Kunden. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.

Bei dem Emittenten handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase. Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Investoren ein Totalverlustrisiko.

5.3. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er etwaig erforderliche Anschlussfinanzierungen für den weiteren Unternehmensaufbau nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

5.4. Nachrangrisiko

Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Darlehensgeber wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen trägt der Darlehensgeber ein (mit-)unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.

5.5. Fremdfinanzierung

Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das **Emissionsvolumen** beträgt EUR 600.000 („Funding-Limit“; das Limit kann reduziert werden, falls zeitgleich Eigenkapitalgeber investieren). Die **Art** der Anlage sind qualifizierte partiarische Nachrangdarlehen im Rahmen der Schwarmfinanzierung.

Die **Anzahl** der Anteile beträgt 12.000. Darlehensbeträge müssen durch EUR 50 teilbar sein und stellt damit den Mindestwert eines Anteils dar. Die Mindestanzahl eines Anlegers beträgt fünf Anteile (EUR 250).

Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Darlehens. Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Darlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind. Die Verträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform www.medifundo.de vermittelt. Der Emittent erstellt einen Businessplan, der über die Plattform einsehbar ist und mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.

Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Der Darlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt (Einzahlungstag) und erst an den Emittenten ausbezahlt, wenn die Funding-Schwelle (s.u.) überschritten ist und ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht.

Andere Leistungspflichten als die der Darlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.

Jeder Darlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 300.000 („Funding-Schwelle“) eingeworben wird. Falls zeitgleich Eigenkapitalgeber investieren, kann deren Investments auf die Funding-Schwelle angerechnet werden. Die Schwelle gilt dann als erreicht, sobald Crowd-Investoren und Eigenkapitalgeber gemeinsam einen entsprechenden Betrag investiert haben. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Darlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück. Jeder Darlehensvertrag steht zudem unter der weiteren auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Darlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt.

7. Verschuldungsgrad

Der letzte aufgestellte Jahresabschluss (2016) weist ein nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus, der aus einer Brückenfinanzierung der Gesellschafter resultiert (Nachrangdarlehen, die zwischenzeitlich in Eigenkapital gewandelt wurden). Daher kann der Verschuldungsgrad des Emittenten nicht berechnet werden.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Der Emittent ist im Markt der Medizintechnik tätig. Diese Beteiligung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Im besten Fall streben die Eigenkapitaleigner den Verkauf des Unternehmens (Exit) nach ersten Markterfolgen an, was nach 4 Jahren möglich sein könnte. Damit wäre eine frühere Rückzahlung und eine ggfs. höhere Zinszahlung aus dem Bonuszins möglich. Im normalen Fall sollte der Emittent auch ohne Exit ausreichende Erlöse aus der Vermarktung der Produkte erzielen, um die Zinszahlungen und Rückzahlung zum Darlehensende zu leisten. Im ungünstigsten Fall könnten Verzögerungen in der Entwicklung, aufkommende Konkurrenz weiterer Marktteilnehmer, neue therapeutische Methoden oder ausbleibende Nachfrage des Marktes eintreten und somit das wirtschaftliche Risiko eintreten, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen.

9. Kosten und Provisionen

Für den Anleger selbst fallen neben den Erwerbskosten (Darlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an. Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Anlageobjekts auf der Plattform in Höhe von insgesamt 10 % der Gesamt-Darlehensvaluta („Vermittlungspauschale“) werden vom Emittenten getragen. Diese Vergütungen werden durch das Darlehen fremdfinanziert. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Darlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 0,75 % der Gesamt-Darlehensvaluta („Projektma-

nagement-Fee“). Zudem erfolgt eine Vergütung für die Veröffentlichung der Quartalsreporte in Höhe von EUR 750 je Report. Alle Beträge sind Nettobeträge, die der Umsatzbesteuerung unterliegen.

10. Maßgeblicher Einfluss

Der Emittent hat keinen unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einfluss im Sinne des § 2a Absatz 5 des Vermögensanlagengesetzes auf die Internet-Dienstleistungsplattform medifundo.de.

11. Hinweise

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatt unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten kann unter www.medifundo.de/implandata eingesehen werden. Zukünftige offenzulegende gesetzliche Jahresabschlüsse des Unternehmens werden über die Plattform unter <http://reporting.medifundo.de> hinterlegt. Darlehensgeber erhalten hierzu besondere Zugangsdaten.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

12. Sonstiges

12.1. Verfügbarkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts

Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und evtl. Nachträge hierzu kostenlos als Download unter www.medifundo.de und kann diese kostenlos bei medifundo GmbH & Co. KG, Behamstr. 17, 80687 München anfordern.

12.2. Anlegergruppe

Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die sich intensiv mit dem Emittenten und Risiken der Anlage beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust hinnehmen könnten. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge geeignet.

12.3. Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz kann elektronisch bestätigt werden (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).